

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Schliersee sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung - FGS -)

vom 18. November 2025

Auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) erlässt der Markt Schliersee folgende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Der Markt Schliersee erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten bzw. zur Bestattung und der ihr vorausgehenden Verrichtung gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 **Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) ein Einzelgrab (2 Grabstellen)	66,00 €
b) ein Doppelgrab (4 Grabstellen)	94,00 €
c) ein Dreifachgrab (6 Grabstellen)	122,00 €
d) ein Vierfachgrab (8 Grabstellen)	150,00 €
e) ein Kindergrab (1 Grabstelle)	51,00 €
f) ein Urnenerdgrab (3 Grabstellen)	70,00 €
g) ein Urnenerdgrab anonym (1 Grabstelle)	48,00 €
h) ein Urnenerdgrab Memoriam (1 Grabstelle)	48,00 €
i) ein Baumgrab (1 Grabstelle)	66,00 €

(2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für 15 Jahre erworben werden. Bei einem Kindergrab verkürzt sich die Zeit auf 10 Jahre (§ 28 der Friedhofs- und Bestattungsordnung).

(4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen für die Grabherstellung

a) bei Erwachsenen Normaltiefe	380,00 €
b) bei Erwachsenen mit Tieferlegung	428,00 €
c) bei Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	90,00 €
d) bei einer Urnenbestattung	98,00 €

(2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

- das Ausheben und Ausgrünen des Grabs,
- das Ausschmücken des Leichenhauses,
- die Überführung der Leiche zum Grab,
- den Transport der Kränze zum Grab,
- das Schließen des Grabs,
- die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber,
- Glockengeläut und Verwaltungskosten.

Die Bestattungsgebühr gemäß Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner selbst erbracht werden können.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses anlässlich einer Bestattung beträgt

a) bei Erwachsenen	95,00 €
b) bei Urnen	25,00 €

(4) Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne im Leichenhaus (je Tag) 30,00 €

(5) Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes (je Tag) 40,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche

a) zur Überführung innerhalb des Friedhofs	
- während einer laufenden Ruhefrist	320,00 €
- nach Ablauf der Ruhefrist	250,00 €
b) zur Überführung in einen anderen Friedhof	
- während einer laufenden Ruhefrist	320,00 €
- nach Ablauf der Ruhefrist	250,00 €

(2) Die Gebühr für das Ausgraben einer Urne beträgt 45,00 €

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. Die Gebühr für sonstige Dienstleistungen beträgt je Arbeitsstunde 40,00 €.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Umschreibung eines Grabnutzungsrechts | 10,00 € |
| b) Genehmigung zur Aufstellung/Veränderung eines Grabdenkmals | 20,00 € |

§ 8 Gemeinsame Bestimmungen

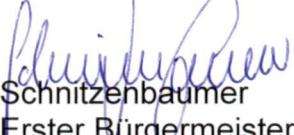
- (1) Die Grabnutzungsgebühren sind im Voraus zu entrichten. Eine Rückvergütung findet bei vorzeitiger Grabauflösung oder Auflassung des Grabnutzungsrechtes nicht statt.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren werden zu Beginn des Grabnutzungsrechtes für die gesamte Dauer erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Schliersee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.01.1996 mit Änderungssatzung vom 23.04.1996, 24.01.2002, 01.12.2008, 29.01.2010 und 29.01.2015 außer Kraft.

Schliersee, den 19.11.2025



Markt Schliersee

Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister